

Satzung des Schulvereins der Schule Schlagsdorf

§ 1 Zweck des Vereins

Der Schulverein der Schule Schlagsdorf mit Sitz in 19217 Schlagsdorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO).

Zweck des Vereins ist die kulturelle Betreuung und Unterstützung der Kinder und Jugendlichen des Schulverbandes Schlagsdorf. In Arbeitsgemeinschaften sollen den Schülern Freizeitaktivitäten außerhalb des Schulbetriebes angeboten und es soll die Erreichung von Lernzielen, beispielsweise durch Schularbeitenhilfe, unterstützt werden. Auch den Besuch von kulturellen Einrichtungen will der Verein finanziell weitgehend unterstützen. Die Organisation von Veranstaltungen und Schulfesten soll eine weitere Aufgabe sein. Die Mitarbeit in dem Verein ist in jedem Fall ehrenamtlich. Die erforderlichen Mittel für die genannten Aktivitäten sollen durch Mitgliedsbeiträge und durch das Hereinholen von Spenden und Fördermitteln aufgebracht werden.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Schulverein der Schule Schlagsdorf e. V.“
2. Sitz des Vereins ist Schlagsdorf.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3 Zweck, Gemeinnützigkeit

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Kapitalanteile oder Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die regionale Schule mit Grundschule Schlagsdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§4 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder können Körperschaften des öffentlichen Rechts, des privaten Rechts und Einzelpersonen werden. Vorausgesetzt ist lediglich eine an den Vorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a) durch Tod.
 - b) durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann, er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahrs möglich. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.
 - c) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann.
 - d) durch Ausschließung mangels Interesses, die durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund für mindestens 1 Jahr der Beitrag nicht entrichtet worden ist.
3. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.
4. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei zu stellen und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinsleistungen berechtigt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand, bestehend aus mindestens sechs Personen und zwar dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassenwart, sie bilden den geschäftsführenden Vorstand, das heißt, der Verein wird durch diesen gesetzlich vertreten. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Protokollführer. Er hat Sorge zu tragen, dass von jeder Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ein Protokoll gefertigt wird.
4. Der Beirat, der auf Beschluss des Vorstandes aus geeignet erscheinenden, hierfür ehrenamtlich tätigen Personen gebildet werden kann. Er besteht aus zwei Mitgliedern des Vereins (Beisitzer). Personen zu 3. und 4. gehören dem Vorstand an. Aufgabe des Beirates ist es, an der Ausarbeitung von Beschlussvorlagen und der Meinungsbildung mitzuwirken, er hat jedoch kein Stimmrecht.

§ 6 Beitrag

Die Höhe des Mitgliedbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich, möglichst im ersten Quartal des Jahres abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:

1. die Wahl des Vorstandes, Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
2. den Haushaltsplan,
3. die Genehmigung der Jahresrechnung,
4. die Entlastung des Vorstandes,
5. die Festsetzung der Höhe des Mitgliedbeitrages,
6. die Auflösung des Vereins und seines Vermögens.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch Aushang am Schulvereinsbrett der regionalen Schule mit Grundschule Schlagsdorf unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung muss mindestens 10 Tage vor der Versammlung zum Aushang gebracht werden. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung, jedes Mitglied kann Ergänzungen oder Änderungen bis spätestens 5 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich beantragen.

In der Mitgliederversammlung ist Vertretung auch bei der Ausübung des Stimmrechts zulässig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand; Wahlen erfolgen jedoch, wenn nicht einstimmig durch Zuruf, schriftlich durch Stimmzettel. Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert werden und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen zugänglich sein. Die Niederschrift ist am Schulvereinsbrett der regionalen Schule mit Grundschule Schlagsdorf auszuhängen. Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können die Mitglieder die Versammlung selbst berufen.

§ 8 Vorstand des Vereins

1. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden, dieser dauert vorerst bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB bilden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt.
3. Der Vorstand entscheidet bei Belangen, die nicht des Votums der Mitgliederversammlung bedürfen, durch Beschluss in Vorstandssitzungen. Er führt die Geschäfte des Vereins jedoch in der Regel nach der Vorgabe (Beschlüsse) der Mitgliederversammlung. Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, von den Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Einladung ergeht mit der Frist von einer Woche durch den/die Vorsitzende/n, im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden durch dessen Stellvertreter/in.

§ 9 Jahresrechnung, Geschäftsbericht, Prüfung

Der Mitgliederversammlung ist die Jahresrechnung vorzulegen und Bericht über das verfllossene Geschäftsjahr zu erteilen.

Die Prüfung der Jahresabrechnung erfolgt durch zwei Kassenprüfer. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, wobei ein Kassenprüfer in geraden Jahren und ein Kassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt wird. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer gehören nicht dem Vorstand an.

Die Kassenprüfer prüfen nach Ende des Geschäftsjahres die Kasse des Vereins.

Die Kassenprüfer erstatten schriftlichen Bericht an den Vorstand, sie können unabhängig von der Jahresprüfung unangekündigte Zwischenprüfungen vornehmen.

§ 10 Auflösung und Zweckänderung

Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder beschließen (siehe auch § 7 der Satzung). Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Nach einer Auseinandersetzung oder einem Wegfall des bisherigen Vereinszweckes ist das Vereinsvermögen an die regionalen Schule mit Grundschule Schlagsdorf oder ähnlich steuerbegünstigte Vereine oder Einrichtungen zur Verwendung für gemeinnützliche Zwecke weiterzuleiten (siehe auch § 3 dieser Satzung). Näheres beschließt die Mitgliederversammlung, deren Beschlüsse allerdings erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden dürfen.

§ 11 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung tritt aus rechtlichen Gründen unmittelbar nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Schlagsdorf, 27.11.2023